

RS Vwgh 2003/4/28 2000/17/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2003

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §6 Abs1;

GebAG 1975 §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/15/0066 E 17. Februar 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Die längere Bahnhaftrtdauer kann nicht als ausreichender Grund dafür angesehen werden, daß ein Zeuge das für seine Beförderung vorgesehene Massenbeförderungsmittel nicht benutzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000170065.X02

Im RIS seit

20.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at